

Berlin, 14. März 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-565
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartner:

Koordination

Gregor Wolf

Geschäftsführer
Hauptabteilungsleiter
Außenwirtschaft
gregor.wolf@bga.de

Michael Alber

Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

Andrea Hideg

Abteilungsleiterin Export
andrea.hideg@bga.de

Alexander Kolodzik

Geschäftsführer
Leiter Arbeit, Recht und Dienstleistungen
alexander.kolodzik@bga.de

Marcus Schwenke

Abteilungsleiter Import
marcus.schwenke@bga.de

Meike Tilsner

Abteilungsleiterin Verkehr & Logistik
meike.tilsner@bga.de

Sebastian Werren

Abteilungsleiter Agrar- und
Ernährungswirtschaft
sebastian.werren@bga.de

EUROPAPOLITIK BREXIT

1. Hintergrund

2. Schlussfolgerung

3. BGA-Stellungnahmen zu ausgewählten Themen

3.1. Warenhandel

3.2. Logistik und Verkehr

3.3. Niederlassung von Unternehmen

3.4. Agrar- und Ernährungswirtschaft

3.5. Steuern

3.6. Arbeitnehmerfreizügigkeit / Zuwanderung

3.7. Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme

3.8. Europäische Betriebsräte

3.9. Entsendung von Arbeitnehmern zur Dienstleistungserbringung

3.10. Arbeitnehmerdaten

3.11. Anerkennung von Bildungsabschlüssen allgemein sowie in reglementierten Berufen

3.12. Verbraucherpolitik

3.13. Datenschutz

3.14. Umweltpolitik

1. Hintergrund

Das Referendum des Vereinigten Königreichs (VK) zum Austritt aus der Europäischen Union vom 23. Juni 2016 ist mit 51,9 % zugunsten der Brexit-Befürworter ausgefallen. Die Wahlbeteiligung lag bei 71,8 %.

Um das Austrittsverfahren einzuleiten, musste das Vereinigte Königreich (VK) dem Europäischen Rat seinen Beschluss mitteilen, aus der EU austreten zu wollen. Dies erfolgte am 29. März 2017 und löste Artikel 50 des EU-Vertrags aus (siehe 1.2), nachdem zwei Jahre Verhandlungszeit zur Klärung der Austrittsfragen vorgesehen sind. Eine Verlängerung kann jedoch vereinbart werden.

Die Verhandlungen zwischen dem VK und der EU sind in zwei Phasen eingeteilt. Die erste, die im Dezember 2017 abgeschlossen wurde, behandelte die Austrittsmodalitäten (Bürgerrechte, Austrittskosten, Nordirland).

Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase ermöglicht den Übergang in Phase Zwei. Am 28. Februar wurde aufbauend auf der politischen Einigung zur ersten Phase der Entwurf eines entsprechenden Rechtstextes veröffentlicht. Dieser Entwurf fand jedoch im VK keine Zustimmung.

Am 7. März veröffentlichte Präsident Tusk nun den Entwurf der Richtlinie zur Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen der EU zum VK. Ausgehend davon, dass das VK weder die vier europäischen Grundfreiheiten noch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs akzeptieren möchte, geht die Richtlinie davon aus, die zukünftigen Beziehungen auf Basis eines Freihandelsabkommens zu gestalten.

Die finalen Vereinbarungen zur zweiten Phase sollen bis zum EU-Gipfel am 18./19. Oktober 2018 vorliegen, damit ggf. die Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten mehrere Monate Zeit haben, um sich damit zu befassen. Letzte Frist für eine Einigung zwischen dem VK und der EU wäre der EU-Gipfel am 13./14. Dezember 2018.

Am Ende muss das Abkommen mit einer qualifizierten Mehrheit des Europäischen Rats beschlossen werden. Das Europäische Parlament muss dem Abkommen ebenfalls zustimmen.

Der eigentliche EU-Austritt der Briten ist für den 29. März 2019 geplant. Bedauerlicherweise hat bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keinerlei konkrete Positionierung der britischen Regierung zur konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen stattgefunden. Auch die Vereinbarung einer Übergangsphase ist nur dann möglich, wenn man sich zuvor auf den Status der Beziehungen nach der Übergangsphase geeinigt hat.

2. Schlussfolgerung

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Positionen des Großhandels, des Außenhandels und der unternehmensnahen Dienstleistungen formuliert. Angesichts der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur noch ein halbes Jahr verbleibt, um eine Einigung zu erzielen, müssen sich die Unternehmen zum 29. März auf einen harten Brexit einstellen. Dies bedeutet, dass das VK dann als ein Drittstaat zu behandeln ist mit allen Konsequenzen für die Lieferkette. Darüber hinaus müssen sich aber auch die Unternehmen darauf einstellen, dass die notwendige Verwaltungs- und Abfertigungsinfrastruktur nicht in Betrieb sein wird, denn es ist schon heute absehbar, dass der Vorlauf hierfür zu kurz sein wird.

Dessen ungeachtet liegt der BGA-Position folgende Grundhaltung zugrunde. Der BGA bedauert zutiefst die Entscheidung des VK, die EU zu verlassen. Der BGA spricht sich dafür aus, dass man nun das Funktionieren des verbleibenden Binnenmarkts sicherstellt und die Regeln nicht durch Möglichkeiten zur Rosinenpickerei aufweicht. Gleichzeitig setzt sich der BGA dafür ein, dass man im Rahmen des Machbaren möglichst reibungslose Wirtschaftsbeziehungen zu dem VK anstrebt. Dem VK muss es hierbei obliegen, ob es sich für eine Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum, eine Zollunion oder ein Freihandelsabkommen ausspricht.

3. BGA-Stellungnahmen zu ausgewählten Themen

3.1. Warenhandel

Situationsbeschreibung

Das VK ist als Teil der EU Mitglied der WTO. Es kann als sicher gelten, dass das VK auch nach dem EU-Austritt weiter Mitglied der WTO bleiben wird. Scheitern die Verhandlungsparteien daran, eine langfristige Vereinbarung oder angemessene Übergangsregelung zu finden, droht das VK gegenüber der EU auf einen WTO-Status zurückzufallen. Das VK wäre dann aus Sicht der EU wie ein reiner Drittstaat ohne jegliche Handelsvorteile zu behandeln.

Bei einem Freihandelsvertrag drohen zeitaufwändige Zollkontrollen zwischen der EU und dem VK. Bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren werden die Zollbehörden die Einhaltung von Zollformalitäten, Standards und Rechtsvorschriften, die den Warenverkehr entweder beschränken oder ganz verbieten, verstärkt überwachen. Allein die Wiedereinführung von Zollverfahren im deutsch-britischen Handel würde zu Mehrkosten von jährlich mindestens einer Milliarde Euro führen.

Kernforderungen

Die Forderungen von Seiten der Wirtschaft lauten dementsprechend:

- Unternehmen müssen vorausschauend planen und brauchen daher Vorhersehbarkeit. Um ein "cliff-edge-scenario" (keine Austrittsvereinbarungen zum Zeitpunkt des Austritts) zu vermeiden, sollten sich beide Seiten rasch auf eine genau definierte Übergangsregelung einigen, die idealerweise die gegenwärtigen Verhältnisse verlängert.
- Szenarien von einem abgespeckten Binnenmarkt über eine Zollunion bis hin zu einem Freihandelsabkommen (FHA) sind möglich. Neue bilaterale Vereinbarungen sollten allerdings die Integrität des EU-Binnenmarktes und den Zusammenhalt der verbliebenen Mitgliedstaaten nicht grundlegend schwächen.
- Im Falle eines FHA sollten die Zollhöhen so niedrig wie möglich ausfallen, idealerweise auf „Null“ bleiben.
- Bei einem FHA sollten Zollkontrollen und die hieraus resultierenden Verzögerungen und Kosten auf ein Mindestmaß durch angemessene TBT-Bestimmungen (Technical Barriers to Trade) beschränkt werden, insbesondere
 - durch die gegenseitige Anerkennung von AEO-Programmen (Authorised Economic Operator = „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“),
 - Übernahme des Union Customs Code (UCC) durch das VK,
 - Ausbau der Kapazitäten der Zollbehörden einschließlich des Personalbestandes, insbesondere auf britischer, aber auch auf EU-Seite.

3.2. Logistik und Verkehr

Für den Logistik- und Verkehrssektor ist das VK ein besonders wichtiger Markt. Der Brexit wird zu erheblichen Marktbarrieren und Wettbewerbsnachteilen für in der EU und im VK ansässige Unternehmen führen. Darüber hinaus werden die Unternehmen unter mangelnder Rechtssicherheit und erheblichen zusätzlichen Kosten durch bürokratischen Mehraufwand zu leiden haben. Der Groß- und Außenhandel wird durch Grenzkontrollen und damit verbundene Wartezeiten, höhere Kosten und enorme Hürden durch Zollabfertigung und Nachweispflichten belastet. Dabei wird der Brexit erhebliche Auswirkungen auf alle Transportmodi, aber insbesondere auf den Straßenverkehr, den Luftverkehr und auf den Schiffsverkehr haben.

Der Straßengüterverkehr hat den höchsten Anteil aller Verkehre zwischen der EU und dem VK. Täglich passieren rund 7.000 Lkws den Hafen von Dover, Dover ist bereits jetzt ein Nadelöhr im Warenverkehr zwischen dem VK und dem europäischen Festland. Die Wiedereinführung von Zöllen wird zu direkten Kostensteigerungen im Bereich Logistik, als auch zu indirekten Kostensteigerungen durch lange Wartezeiten bei der Zollabfertigung und administrative Zusatzaufgaben führen. Der Brexit dürfte auch erhebliche Auswirkungen auf die Kobotage-Thematik haben, Kobotage ist das Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen. Für den Straßengüterverkehr mit dem VK sind heute insbesondere die Berufszugangsverordnung VO (EG) Nr. 1071/2009 und die Marktzugangsverordnung VO (EG) Nr. 1072/2009 maßgebend. Grenzüberschreitende Beförderungen mit dem VK und Kobotagetransporte unterliegen danach der EU-Lizenzpflicht.

Auch die Flugverkehrsbranche wird durch den Brexit vor erhebliche Herausforderungen gestellt. So müssen beispielsweise regulatorische Aspekte wie Sicherheitsbestimmungen (sichere Lieferketten, System der reglementierten Beauftragten und der bekannten Versender), Marktzugänge sowie Start- und Landerechte aufwendig neu verhandelt werden. Darüber hinaus gelten nach einem Brexit die für die zwischen EU und Drittstaaten ausgehalten Luftverkehrsabkommen nicht mehr für das VK, sodass auch diese neu ausgehandelt werden müssen.

3.3. Niederlassung von Unternehmen

Aufgrund der Niederlassungsfreiheit können sich Unternehmen innerhalb der EU aussuchen, nach welchem nationalen Gesellschaftsrecht sie sich gründen. Viele europäische Unternehmen haben verschiedene Gesellschaftsformen nach britischem Recht ("Ltd", "PLC") gewählt. In Deutschland sollen z. B. in 2016 fast 9.000 britische „Limiteds“ registriert gewesen sein.

Nach dem Austritt wird das VK ein Drittstaat. Für britische Kapitalgesellschaften würde die „Trabrennbahn-Entscheidung“ des BGH Anwendung finden. Diese besagt, dass ausländische Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften nach deutschem Recht umgedeutet werden. Dies führt zu einem Wegfall der Haftungsbeschränkung. Ein deutscher Gesellschafter wird zukünftig z. B. für seine Ltd. persönlich vollumfänglich haften.

Sollten keine entsprechenden Regelungen im Austrittsvertrag oder im Vertrag über die zukünftigen Beziehungen getroffen werden, würden britische Gesellschaftsformen in Deutschland nicht mehr anerkannt, da die Anerkennungsgrundlage, die Niederlassungsfreiheit, wegfällt. Gleiches gilt für EU-27 Gesellschaftsformen im VK.

Auch wenn die Niederlassungsfreiheit nach dem Austritt des VK wegfallen wird, setzen die deutschen Arbeitgeber sich dafür ein, dass sowohl die bis zum Austritt bereits nach britischem Gesellschaftsrecht gegründeten Unternehmen in der EU-27, als auch die nach einem Gesellschaftsrecht der EU-27 gegründeten Unternehmen im UK zukünftig ihre Rechtsform behalten dürfen. Ein gegenseitiger Bestandsschutz ist unabdingbar, um die Geschäftskontinuität sicherzustellen.

3.4. Agrar- und Ernährungswirtschaft

Situationsbeschreibung

Das VK ist nach den Niederlanden (9,2 Mrd.), Frankreich (5,8 Mrd.) und Italien (5,4 Mrd.) der viertwichtigste Exportmarkt für deutsche Agrarprodukte. 2016 hat Deutschland Agrarwaren im Wert von 4,5 Mrd. Euro ins VK exportiert. Zum Vergleich: in die EU-28 hat Deutschland im selben Zeitraum insgesamt Waren im Wert von 51,4 Mrd. Euro exportiert (die Zahlen in den Klammern geben jeweils an, in welchem Wert Waren im Jahr 2016 in die entsprechenden Ländern geliefert wurden). Das VK ist eines der wenigen Länder, mit denen Deutschland im Agrarbereich einen Außenhandelsüberschuss hat, eigentlich ist Deutschland im Agrarbereich ein Nettoimporteur.

Vor diesem Hintergrund wäre ein harter Brexit, bei dem sich die EU und das VK nicht einigen können und beide Seiten auf ihre gegenseitigen Importe mit WTO-Recht vereinbarte Zölle erheben, grundsätzlich das schlechteste Brexit-Szenario.

Erhebungen des Thünen-Instituts für Marktforschung (ein Bundesforschungsinstitut und eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) haben ergeben, dass verarbeitete Nahrungsmittel am stärksten von einem Brexit betroffen sein dürften, insbesondere Schweine-, Geflügel- sowie Milchprodukte. Hier ist gleichermaßen im Hinblick auf Exporte als auch auf Importe mit einem Rückgang zu rechnen.

Deutsche Nahrungsmittel und Agrarprodukte sind von international anerkannt hoher Qualität und genießen im Ausland ein sehr hohes Ansehen sowie eine sehr große Nachfrage, sodass davon auszugehen ist, dass sich neue Absatzmärkte finden werden, falls der Markt im VK wegfallen sollte. Dieser Prozess und das Etablieren entsprechender Strukturen sind jedoch immer mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand für die betroffenen Unternehmen verbunden.

Kernforderungen

Vor diesem Hintergrund lauten die Forderungen der Deutschen Wirtschaft:

- Die Verhandlungen mit dem VK sollten zum Ziel haben, den gegenseitigen Handel grundsätzlich so reibungslos wie möglich fortsetzen zu können.
- Dabei muss der Schutz des EU-Binnenmarktes jedoch oberste Priorität genießen. Es dürfen keine Anreize für Nachahmungseffekte gesetzt werden. Die Lösung muss mit Blick auf den Erhalt des Binnenmarktes so nachhaltig wie möglich ausfallen.
- Zur Vermeidung zeit- und somit kostenintensiver Grenzkontrollen sollten lebensmittelrechtliche Anforderungen wie sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen im Rahmen der Verhandlungen weitest möglich harmonisiert oder im Wege gegenseitiger Anerkennung geregelt werden.

3.5. Steuern

Brexit-relevante Steuerthemen werden erst dann auftreten, wenn das künftige Gefüge für die Lieferbeziehungen zwischen Großbritannien und Europa bzw. Deutschland feststeht.

Der Brexit ist jedoch Anlass darüber nachzudenken, wie die Handelsbeziehungen innerhalb der EU gestärkt bzw. erleichtert werden können, in dem die Harmonisierung von Regelungen weiter vorangebracht und auch Vereinfachungen umgesetzt werden. So setzt sich der BGA gemeinsam mit weiteren Spitzenverbänden für eine verlässliche Anwendung von verständlichen und einfachen Regelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen ein. Dies gilt ebenso für die Einfuhr von Waren und Gütern aus Drittländern, die anschließend in Mitgliedstaaten der EU weitergeliefert werden. Hierbei entsteht bei Unternehmen, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen, erheblicher bürokratischer Aufwand und damit Kosten, z. B. für die Registrierung als Steuerpflichtiger in jedem Bestimmungsland.

Der BGA setzt sich vor diesem Hintergrund gemeinsam mit Mitgliedsverbänden für Vereinfachungen ein, insbesondere beim umsatzsteuerlichen Verwaltungsaufwand.

Die Umsatzsteuer hat in den vergangenen Jahren an Komplexität zugenommen. Durch die Einführung neuer Regelungen, aber auch durch nationale und europäische Rechtsprechung wurde zwar mehr Rechtsklarheit geschaffen, aber zulasten von Systematik und Einfachheit der Umsatzbesteuerung. Erschwerend wirkt die unzureichende Harmonisierung der Umsatzsteuer in der EU. Für die Unternehmen ist die korrekte Abführung der Umsatzsteuer außerordentlich risikobehaftet und kaum noch praxistauglich. Der BGA unterstützt daher grundsätzlich die Zielsetzung, die Harmonisierung der Umsatzbesteuerung rechtlich und administrativ in der EU weiter voranzubringen. Die vielfältigen Lieferbeziehungen erfordern eine klare, rechtssichere, aber auch für die Unternehmen einfache und verlässliche Ausgestaltung der Regelungen zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der BGA plädiert darüber hinaus für eine Vereinfachung der Anmeldung von Einfuhrumsatzsteuer und des Vorsteuerabzugs bei Einfuhren aus Drittländern in das Gemeinschaftsgebiet. Dazu könnte eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, bei der sich Unternehmen registrieren lassen können, dort sämtliche anfallenden Umsätze erklären und die resultierende Umsatzsteuer bezahlen kön-

nen. Nutzt ein Unternehmer diese Anlaufstelle, entfällt die Verpflichtung, sich für Warenlieferungen in der EU in jedem Mitgliedstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und in der Folge damit dort Steuererklärungen einzureichen und auch Zahlungen vornehmen zu müssen. Dieses Verfahren sollte optional zur Verfügung stehen und vom Unternehmer beantragt werden können.

3.6. Arbeitnehmerfreizügigkeit / Zuwanderung

Ab dem Austrittsdatum (bzw. nach dem Ende einer möglichen Übergangsphase) wird es zwischen dem VK und den EU-27 keine Arbeitnehmerfreizügigkeit mehr geben. Der Besitzstand der bereits im VK lebenden EU-Bürger muss daher geregelt werden, um Rechtssicherheit sowohl für die Unternehmen, als auch für die Beschäftigten zu schaffen.

Britische Fachkräfte, die nach dem Austrittsdatum (bzw. nach dem Ende einer möglichen Übergangsphase) eine Beschäftigung in der EU aufnehmen wollen, werden wie Drittstaatsangehörige behandelt. Im Unterschied zu EU-27-Arbeitskräften würden britische Arbeitnehmer jedoch Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt über die Richtlinie zu unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (ICT) sowie über die EU-Blue-Card-Richtlinie erhalten. Im Gegenzug würde sich die Beschäftigung von Staatsangehörigen der EU-27 ausschließlich nach nationalem britischem Recht richten.

Die im Rahmen der ersten Verhandlungsphase im Bereich Bürgerrechte bisher gefundenen Einigungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Der „settled status“ (gemäß Art. 16 Richtlinie 2004/38) für EU-Bürger, die sich seit fünf Jahren im Vereinigten Königreich aufhalten, sowie der „temporary status“ für EU-Bürger, die sich weniger als fünf Jahre im Vereinigten Königreich aufhalten und die Voraussetzungen von Art. 6 und 7 der Richtlinie 2004/38 erfüllen, müssen unbürokratisch beantragt und zügig bearbeitet werden können. Dies gilt entsprechend für die Umsetzung der korrespondierenden Regelungen für britische Staatsbürger, die sich bereits in den EU-27-Mitgliedstaaten aufhalten. Notwendige gesetzliche Regelungen, die noch parlamentarische Verfahren sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene durchlaufen müssen, müssen zügig auf den Weg gebracht werden.

In einem Vertrag über die zukünftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU müssen Vereinbarungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Briten Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt und umgekehrt Unionsbürger zum britischen Arbeitsmarkt haben sollen. Es muss sichergestellt werden, dass der Rekrutierungsprozess nicht über aufwändige gesetzliche Vorgaben von EU-27 bzw. britischer Seite verkompliziert wird.

Zumindest eine den EU-Richtlinien zur Migration von Drittstaatsangehörigen ähnelnde reziproke Lösung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sollte angestrebt werden. Insbesondere die in der ICT- und Blue-Card-Richtlinie getroffenen Regelungen sollten Teil dieser Lösung, die sowohl für britische Bürger in der EU als auch für EU-Bürger im VK gelten muss, sein. Die Regelung sollte auf der EU-Ebene getroffen werden. Ausschließlich bilaterale Abkommen wären nicht der richtige Weg. Auch für weniger qualifizierte Arbeitnehmer, die nicht von der ICT- und Blue-Card-Richtlinie erfasst werden, müssen – unter Beachtung der Kompetenzaufteilung zwischen EU und nationalstaatlicher Ebene – Regelungen getroffen werden, die eine Zuwanderung in den britischen Arbeitsmarkt bzw. in die Arbeitsmärkte der EU-27 ermöglichen.

3.7. Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme

Mit Ende der EU-Mitgliedschaft des VK entfallen sämtliche sich aus dem europäischen koordinierenden Sozialrecht ergebenden Bindungen. Sollten keine zukünftigen Regelungen zwischen dem VK und der EU gefunden werden, könnte dies dazu führen, dass bei Wanderarbeitern / Expats beide Sozialversicherungssysteme zur Anwendung kommen. Dies könnte zu einer Doppelversicherung mit enormen Kosten führen. Ohne Regelungen würde das veraltete deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen von 1960 wieder aufleben.

Im Austrittsvertrag und in der Vereinbarung über die zukünftigen Beziehungen muss geregelt werden, wie von Arbeitnehmern und insbesondere von Wanderarbeitern erworbene Anwartschaften auf Leistungen, Leistungsgewährung etc. behandelt werden sollen. Die deutschen Arbeitgeber fordern, eine Lösung in diesem Bereich herbeizuführen, die möglichst nah am Status quo ist. Die Anrechnung bzw. der Export sämtlicher von Verordnung 883/2004 abgedeckten Leistungen muss weiterhin möglich sein. Für deutsche Unternehmen ist es essenziell, dass in das VK entsandte Arbeitnehmer auch zukünftig problemlos im deutschen Sozialversicherungssystem verbleiben können und befreit sind von Sozialversicherungsbeiträgen im Aufnahmestaat.

Sollte keine Lösung gefunden werden und es zu einem Rückfall auf die lediglich bilaterale Regelung des deutsch-britischen Sozialversicherungsabkommens von 1960 kommen, wären die Auswirkungen problematisch. Der Zeitraum für eine Entsendung ist gemäß dem Sozialversicherungsabkommen auf 12 Monate begrenzt und somit 12 Monate kürzer als die gegenwärtigen Regelungen der Verordnung 883/2004. Zudem sind sogenannte „multistate workers“, die über Art. 13 der Verordnung 883/2004 abgedeckt sind, vom Sozialversicherungsabkommen nicht erfasst. Eine Anwendung des deutsch-britischen Sozialversicherungsabkommens wäre darüber hinaus mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Auslegungsregelungen zu Detailfragen müssten mit der britischen Seite vereinbart werden.

3.8. Europäische Betriebsräte

Zahlreiche internationale Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU haben das britische Recht für ihre Europäischen Betriebsräte (EBR) gewählt. Da das VK zukünftig ein Drittstaat sein wird, müssen diese Unternehmen ihren EBR nach dem Brexit in einen der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten verlegen. Für EBR, die nach deutschem Recht eingerichtet wurden und in denen Arbeitnehmer aus dem VK vertreten sind, gilt, dass britische Arbeitnehmer nach dem Brexit keinen Anspruch mehr auf Mitarbeit im EBR haben.

Deutsche Tochterunternehmen von Drittstaatenunternehmen sollten überlegen, ob es für sie sinnvoll ist, sich dafür einzusetzen, dass der EBR nach deutschem Recht fortgeführt wird.

Unternehmen mit EBR nach deutschem Recht und britischen EBR-Mitgliedern müssen prüfen, ob die britischen Arbeitnehmer nach dem Brexit weiterhin im EBR verbleiben sollen. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn auch Vertreter aus anderen Drittstaaten am EBR z. B. als Beobachter beteiligt sind. Dann könnten die britischen Arbeitnehmervertreter denselben Status erhalten wie die anderen Drittstaatenvertreter. Sollte dieses Ziel verfolgt werden, müsste die EBR-Vereinbarung ggf. entsprechend angepasst werden.

3.9. Entsendung von Arbeitnehmern zur Dienstleistungserbringung

Durch den Wegfall der Dienstleistungsfreiheit nach dem Ausscheiden des VK aus der EU würde die Arbeitnehmerentsendung im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen deutlich erschwert werden. Das VK wird bei der Gestaltung einer Entsendung nach dem Austritt quasi wie ein Drittstaat betrachtet werden.

Die EU und das VK sollten sich in einem Abkommen über die zukünftigen Beziehungen darauf verständigen, dass Arbeitnehmerentsendungen im Rahmen von Dienstleistungserbringungen mit dem geringsten möglichen Aufwand weiterhin stattfinden können.

3.10. Arbeitnehmerdaten

Der reibungslose Transfer von Arbeitnehmerdaten von und in das VK wird auch in Zukunft unumgänglich sein. Auch wenn das VK plant, zunächst sämtliche EU-Verordnungen in britisches Recht zu übernehmen (u. a. auch die Datenschutzgrundverordnung), wird das VK mit dem Austritt im Sinne des Datenschutzrechtes zum „Drittland“. Das VK würde nicht mehr vom Anwendungsbereich des EU-Datenschutzrechtes erfasst und zunächst als „unsicherer Drittstaat“ klassifiziert werden.

Unmittelbar zum Austritt des VK aus der EU sollte die EU-Kommission für das VK ein „angemessenes Datenschutzniveau“ feststellen, sodass der Datenaustausch nicht zum Erliegen kommt. U.a. bei der statistischen Gehaltsabrechnung für Mitarbeiter im Ausland ist der Datentransfer unersetzlich.

3.11. Anerkennung von Bildungsabschlüssen allgemein sowie in reglementierten Berufen

Seit 2005 erfolgt die gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen innerhalb der EU basierend auf der Berufsanerkenntnisrichtlinie. Die Bindungswirkung dieser Richtlinie würde ab dem 29. März 2019 entfallen. Bei den reglementierten Berufen sind insbesondere Berufe im Gesundheitsbereich (Ärzte, Pflege), Anwälte, Architekten und Ingenieure betroffen.

Die Anerkennungen von Bildungsabschlüssen und Abschlüssen in reglementierten Berufen, die vor dem Austrittsdatum erfolgt sind, müssen in der Zukunft Bestand haben.

Im Austrittsvertrag bzw. im Abkommen über die zukünftigen Beziehungen muss geregelt werden, inwiefern Studienleistungen und Bildungsabschlüsse zukünftig gegenseitig anerkannt werden. Dies gilt auch für Schulabschlüsse, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten im Vereinigten Königreich erworben wurden. Die Bologna-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs ist unabhängig von der EU-Mitgliedschaft und sollte fortgeführt werden.

3.12. Verbraucherpolitik

Verbraucherpolitik ist wohl grundsätzlich nicht spezifisch betroffen. Falls das VK jedoch nach seinem Austritt dem EWR beitrifft, hat es vollen Zugang zum Europäischen Binnenmarkt. Im Gegenzug müsste das VK alle EU-Binnenmarktvorschriften unverändert übernehmen. Die meisten Rechte der Verbraucher – z. B. die Gewährleistungsfristen oder die Fluggastrechte – blieben so nach dem Brexit erhalten.

Für den Fall einer etwaigen Übergangsregelung sollte darauf hingewirkt werden, dass die EU-Regelungen bis zum Inkrafttreten des möglichen Handelsabkommens weiter anzuwenden sind.

Für den Fall, dass keine Austrittsvereinbarung und keine Übergangsregelung erreicht werden, könnte der Austritt aus der EU für beide Seiten gravierende Folgen haben. Einige Beispiele: Verbraucher im VK könnten von hohen Roaming-Gebühren betroffen sein, wenn sie in die EU reisen und dort telefonieren. Genauso könnten auch EU-Bürger ihre Reiserechte einbüßen, wenn sie mit einer britischen Fluggesellschaft von Großbritannien aus fliegen. Auch müssten Briten damit rechnen, dass ihre Europäische Krankenversichertenkarte in der EU nicht mehr gültig ist (diese ermöglicht in der EU den einfachen Zugang zum jeweiligen örtlichen Gesundheitssystem).

Mit Blick auf ein etwaiges künftiges bilaterales Handelsabkommen EU/VK ist es für die deutsche Wirtschaft von Interesse, dass Regelungen zum Verbraucherschutz möglichst identisch mit den diesbezüglichen Vorschriften des EU-Rechts sind.

3.13. Datenschutz

Datenflüsse zwischen dem VK und der EU werden unmittelbar beeinflusst, wenn das VK die EU verlässt. 75 % der grenzüberschreitenden Datenflüsse des VK betreffen die EU-Mitgliedsstaaten, was den engmaschigen Charakter moderner Wertschöpfungsketten verdeutlicht. Das Datenschutzrecht sieht keinen freien Datenfluss auf internationaler Ebene vor. Sobald das VK ein Drittland wird, ist die Datenübertragung nicht mehr zu den bisher geltenden Bedingungen möglich. Die Übertragung persönlicher Daten in ein Drittland ist lediglich unter bestimmten Umständen (Art. 25 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EC) oder ab Mai 2018 gemäß den Artikeln 44 bis 50 der EU-Datenschutz-Grundverordnung möglich. Die Übertragung von Daten in einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat ist im Rahmen verbindlicher (unternehmens-/unternehmensgruppen-) interner Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 b i. V. m. Art. 47 EU-DSGVO), von EU-Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 EU-DSGVO) möglich oder durch einen Angemessenheitsbeschluss. Um Daten auf dem einfachsten Wege übermitteln zu können, benötigt das VK einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (Art. 45 EU-DSGVO oder Art. 25 der Richtlinie 95/46/EC), in dem erklärt wird, dass das VK ein angemessenes Datenschutzniveau in Bezug auf persönliche Daten gewährleistet. Die Schwelle für einen Angemessenheitsbeschluss im Bereich Datenschutz ist hoch. Bisher ist dies nur wenigen Ländern (darunter Schweiz, Uruguay, Argentinien, Israel) erteilt worden. In dem Fall, dass das VK die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung umsetzt, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss erteilen wird. Zwar erklärt das VK, es habe die Absicht, zukünftig einen freien Datenfluss zwischen dem VK und der EU zu gewährleisten. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass auch in dem Falle, dass das Land die EU-DSGVO in nationales Recht übernimmt, sich mittelfristig Änderungen ergeben können, die zu einem Auseinanderfallen der Datenschutzniveaus im VK und der EU führen könnten. Zudem könnten nationales Recht und Rechtsprechung einem raschen Zustandekommen eines Angemessenheitsbeschlusses im Wege stehen. Was Datenflüsse zwischen der EU und den USA betrifft, deckte der Privacy Shield derzeit den Datentransfer vom VK (als EU-Mitgliedsstaat) in die USA. Auch dies würde sich mit einem Brexit ändern, so dass persönliche Daten aus dem VK in den USA weniger geschützt wären als diejenigen aus EU-Ländern. Das VK wird schließlich weitere bilaterale Lösungen für den Transfer personenbezogener Daten in Drittstaaten finden müssen.

Es ist deshalb wichtig, dass das VK die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung in nationales Recht übernimmt, um ein im Vergleich zur EU angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Dies ist eine bedeutende Voraussetzung für einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission. Darüber hinaus sind Übergangsregelungen erforderlich, die Datenflüsse bis zu dem Zeitpunkt betreffen, in dem der Angemessenheitsbeschluss wirksam wird. Das VK sollte sich hierzu eng mit der EU abstimmen.

3.14. Umweltpolitik

Im Umweltbereich stellen unterschiedliche Anforderungen an Gesetzgebung, Standardisierung und Normung ein Problem dar. Diese Differenzen werden zu Barrieren. Dies gilt im Chemiebereich wie z.B. für REACH-VO, aber auch bei der Energieeffizienzkenzeichnung von Produkten. Wenn schon nicht eine Übernahme der Regelung erfolgen wird, fordert der BGA zumindest eine gegenseitige Anerkennung dieser Regelungen.